

II-1628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 936/IJ

1991-04-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt, Praxmarer  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Postgebühren für Häftlingspost

Der Leiter der Verwaltung des landesgerichtlichen Gefangenhauses Wien hat mit Verfügung II - V - 90 verfügt, daß ausländische Insassen, die ohne ihr Verschulden mittellos sind, der Briefkontakt mit im Ausland lebenden Angehörigen bzw. Behörden und Rechtsbeiständen auf Anstaltskosten ermöglicht werden soll.

Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 StVG müssen Postgebühren vom Bund getragen werden, wenn ein Strafgefangener ohne sein Verschulden nicht imstande ist, sie zu bestreiten. Eine Differenzierung nach Inländern oder Ausländern ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie wird § 92 Abs. 3 StVG derzeit in der Praxis angewendet?
2. Werden dabei Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern gemacht?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß nicht nur Ausländer, sondern auch Inländer, die ohne ihr Verschulden mittellos sind, die Postgebühren im Briefkontakt mit Verwandten und Behörden bzw. Rechtsbeiständen nicht selbst bezahlen müssen?